

SATZUNG

des Sportvereines „ Einheit“ Borna e. V.

§ 1

Name, Wesen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) *Der Name des Sportvereines lautet Sportverein (SV) „Einheit“ Borna e. V.*
- (2) *Der Sportverein „Einheit“ Borna e. V. – im folgenden SV „Einheit“ genannt- ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Verein.*
- (3) *Der SV „Einheit“ hat seinen Sitz in Borna und ist unter laufender Nummer 143 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Borna eingetragen. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Leipziger Land und des Landessportbundes Sachsen. Die Sektionen des SV „Einheit“ sind Mitglieder der jeweiligen Landesfachverbände.*
- (4) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

- (1) *Der SV „Einheit“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich und in ihrer Verwaltung selbständig.*
- (2) *Der SV „Einheit“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) *Zweck des SV „Einheit“ ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugend.*
- (2) *Aufgaben des SV „Einheit“ sind:*
 - a) *Förderung und Entwicklung des Sportes im Verein;*
 - b) *Förderung von talentierten Kindern und Jugendlichen für leistungsorientierten Sport;*
 - c) *Durchführung eigener Veranstaltungen;*
 - d) *Vertretung des Sportes in der Öffentlichkeit;*
 - e) *Wahrnehmung sportlicher Interessen bei den kommunalen und staatlichen Stellen.*

- (3) *Der SV „Einheit“ erkennt die Grundsätze von Freiheit und Freiwilligkeit im Sport an und ist parteipolitisch neutral. Er unterbindet in allen seinen Sektionen und Übungsgruppen Rassismus, Chauvinismus, Faschismus und wendet sich gegen jede Form von Gewaltherrschaft und Willkür.*

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) *Mitglied des SV „Einheit“ kann jede natürliche Person werden.*
- (2) *Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.*
- (3) *Die Aufnahmegebühr beträgt für alle neuen Mitglieder 1,00 €. Sie ist einmalig zu entrichten.*

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft erlischt:*
- a) *durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand;*
 - b) *durch Ausschluss aus dem Verein;*
 - c) *durch Auflösung des SV „Einheit“;*
 - d) *durch Tod des Mitgliedes.*
- (2) *Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem SV „Einheit“ unberührt.*
- (3) *Der Ausschluss durch den Vorstand ist nur aus nachfolgenden Gründen möglich:*
- a) *Nichtzahlung von Beiträgen (6 Monate) trotz Mahnung;*
 - b) *gröbliche Zuwiderhandlung den Grundsätzen dieser Satzung.*
- (4) *Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.*

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des SV „Einheit“ sind berechtigt:

- a) *nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, an deren Beschlüssen mitzuwirken und Anträge zu stellen;*

- b) *die Wahrung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen;*
- c) *an allen Veranstaltungen des SV „Einheit“ nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;*
- d) *den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu verlangen.*

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des SV „Einheit“ sind verpflichtet:

- a) *die Satzung des SV „Einheit“ sowie die in den Versammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu befolgen;*
- b) *die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten;*
- c) *dem Vorstand die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen.*

§ 8 Beiträge

Der SV „Einheit“ erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe des Beitrages in € wird jährlich vom Vorstand neu festgelegt bzw. bestätigt.

§ 9 Organe

(1) Organe des SV „Einheit“ sind:

- a) *die Mitgliederversammlung;*
- b) *der Vorstand.*

(2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung des SV „Einheit“.

§ 10 Mitgliederversammlung

I Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Oberstes Organ des SV „Einheit“ ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sowie den geladenen, nicht stimmberechtigten Mitgliedern und Gästen.*
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Sektionsversammlungen teilnehmen. Jeder Stimmberechtigte hat nur 1 Stimme.*

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. sein Vertreter.

II Vorbereitung und Fristen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Wahljahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt;
 - b) das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
- (4) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren sowie vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des SV „Einheit“ Borna setzt sich im Sinne des § 26 BGB zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen und abzuwickeln. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder

gemeinsam. Der Vorstand fasst im Innenverhältnis Beschlüsse, die zur Abwicklung laufender Geschäftstätigkeiten erforderlich sind.

- (3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.*
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Sicherung des Sportbetriebes.*

§ 12 Sektionen

- (1) Für die im SV „Einheit“ Borna betriebenen Sportarten bestehenden Sektionen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.*
- (2) Die Sektionen werden durch ihre Leiter, die Stellvertreter oder je 1 Leitungsmitglied, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.*
- (3) Sektionsversammlungen werden in regelmäßigen Abständen oder nach Einberufung durch die Sektionsleitung auf Einladung durchgeführt.*
- (4) Die Sektionsleitung ist gegenüber den Organen des SV „Einheit“ verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.*

§ 13 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.*
- (2) Sektionsleiter, Stellvertreter und Leitungsmitglieder werden von der Sektionsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.*
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl, dann finden zwischen den Kandidaten Stichwahlen statt.*

§ 14 Ordnungen

Zur Ergänzung der Satzung gibt sich der SV „Einheit“ eine Finanzordnung und eine Jugendordnung, wobei die Ordnungen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und nicht Bestandteil dieser sind.

§ 15
Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des SV „Einheit“ wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Schatzmeisters. Über die Prüfungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 16
Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des SV „Einheit“ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt durch den Vorstand nur, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Borna – Pestalozzi- Kinderheim- zur Verwendung für sportliche Zwecke.

Diese Satzung wurde von den Mitgliederversammlungen am 23.05.2008, 09.06.2008 und 10.06.2008 mit einer Stimmzahl von je 100 % beschlossen.

Borna, 2008-06-14

SV „Einheit“ Borna

Vorstand

